

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich/Form

(1) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der AN werden, selbst bei Kenntnis des AG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellungen und Auftragsbestätigung

(1) Angebote sind durch den AN verbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

(2) Die Bestellung und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Diese können auch durch Datenfernübertragung (DFÜ) oder Email erfolgen. Neue Entwicklungen der elektronischen Kommunikationstechnologie werden in Abstimmung mit dem AG aktiv eingesetzt und werden als rechtsverbindlich vereinbart.

(3) Bestellungen und Lieferabrufe sind vom AN binnen zwei Tagen schriftlich zu bestätigen, anderenfalls ist der AG zum Widerruf berechtigt.

§ 3

Preise, Rechnung und Zahlung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne die zur Zeit der Vereinbarung gültige Mehrwertsteuer und verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht genau feststeht, ist er vom AN spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widerspricht der AG nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Dem AG steht das Recht zu, falls der Preis bei Auftragserteilung nicht genau feststeht und er erst mit der Auftragsbestätigung vom AN mitgeteilt wurde, binnen fünf Werktagen den Vertrag zu stornieren ohne dass Zahlungsansprüche und sonstigen Schadensersatzansprüche durch den AN geltend gemacht werden können.

(2) Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummern, Teilenummern und Teilebezeichnung des AG zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können nicht bearbeitet werden und gehen an den AN zurück. Eine hierdurch eingetretene Verzögerung der Zahlung liegt im Verantwortungsbereich des AN und begründet keine Zahlung von Verzugszinsen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen durch den AG. Der AN hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) vorzulegen, die für den AG zur Erlangung von Zoll und anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen

Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der AG Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(4) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des AG durch Scheck oder Überweisung oder durch elektronische Zahlung. Die Fristen beginnen mit Eingang der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungen beim AG. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich.

(5) Durch eine rügelose Zahlung des AG werden Mängelrügen und Schadensersatzansprüche nicht eingeschränkt. Sind in Einzelfällen Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN vor Erhalt der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält, an den AG zu übergeben..

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

(7) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen

§ 4

Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anders vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Seelbach zu erfolgen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der AG im Annahmeverzug befindet.

(3) Die in der Bestellung des AG angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim AG. Ist in Abweichung von § 4 Abs. 1 nicht Lieferung "frei Haus" vereinbart, hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

(4) Wird dem AN nach Abschluss des Vertrages die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Roherzeugnissen, Halbfabrikaten oder durch die Folgen höherer Gewalt unmöglich oder auch nur voraussichtlich unmöglich, so hat er dies dem AG unverzüglich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser sich zu dem gestellten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Verbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der AN dem AG für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

(5) Der AN ist dem AG zum Ersatz des Verzugssschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den AG bedeutet keinen gleichzeitigen Verzicht auf etwaige Verzugschäden.

(6) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den AN für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene AN im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 5

Schadensersatz

(1) Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin, so ist der AG berechtigt, von dem AN je angefangenen Tag 0,5 % der Gesamtauftragssumme maximal jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme einzubehalten. Dem AN wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden bei dem AG entstanden ist.

(2) Der Anspruch des AG auf Erfüllung und Ansprüche auf weitergehenden Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Vertragsänderung

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit, Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem AN Änderungswünsche unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Gefahrübergang, Versand und Zoll

(1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

(4) Der Versand hat stets auf dem vom AG bezeichneten Wegen und mit der vom AG definierten Verpackung sowie mit den vom AG vorgeschriebenen Zeichen und Lieferpapieren zu erfolgen. Verpackung wird auf Wunsch durch den AG unfrei an den AN zurückgeschickt. Der Warenversand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des AN. Bei Lieferung aus dem zollpflichtigen Ausland sowie bei Transporten von Maschinen und maschinellen Anlagen aller Art wird sich der AN rechtzeitig wegen der Zolleinfuhr und Transportabwicklung mit dem AG in Verbindung setzen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des AG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des AG gilt dessen Rüge

(Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach Erhalt der Ware. Bei der Lieferung von Maschinen beginnt sie nach der Inbetriebnahme durch den AG, bei der Lieferung von Anlagen bei Abnahme durch den AG.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 5.000.000 Euro (2-fach maximiert) für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Ferner ist für Erzeugnisse, die in die Kfz-Industrie geliefert werden, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 3.000.000 Euro sowie für dekorierte Kunststoffbauteile und -folien eine Produktrückrufkosten-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 2.500.000 Euro abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Schutzrechte

Der AN garantiert dem AG, dass bei der Ausführung des Vertrages sowohl bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Dies bedeutet, dass der AN auch die Kosten zu tragen hat, die zur Dokumentation der Beachtung der Schutzrechte Dritter notwendig sind.

§ 11 Eigentumsvorbehalt bei Beistellungen

(1) Werden die Waren von dem AG an den AN geliefert und dort mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder ist die andere Sache als Hauptsache versehen, so ist der AN verpflichtet, dem AG anteilig Miteigentum zu übertragen soweit die Hauptsache ihm gehört..

(2) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den AN erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den AG. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem AG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der AG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom AG gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen und Waren vermischt ist.

§ 12

Werkzeuge, Modelle, Muster

Der AG ist Eigentümer aller Werkzeuge, Modelle, Muster, Formen, Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und insoweit sie dazu bestimmt sind zur Herstellung von Teilen für den AG zu dienen und zwar auch dann, wenn diese vom AN hergestellt oder beschafft wurden. Der AN handelt hierbei im Auftrag des AG und die Fertigungsmittel werden dem AN lediglich leihweise überlassen. Die Kosten der Fertigungsmittel trägt nach Maßgabe der Vereinbarung der AG. Der AN tritt bereits jetzt die Herausgabeansprüche gegen diesbezüglich aller in seinen Geschäftsräumen oder sonst in seinem Verfügungsbereich befindlichen Fertigungsmittel an den AG ab. Dies gilt auch für alle zukünftig erst in seine Geschäftsräume oder seinen Verfügungsbereich gelangten Fertigungsmittel und zwar ab dem Zeitpunkt der Einbringung. Vorstehende Regelung gilt auch, wenn der AN die Fertigungsmittel des AG auf eigene Kosten ersetzen sollte. Der AN ist verpflichtet, die Fertigungsmittel des AG als Eigentum des AG unvermischbar zu kennzeichnen und die Kennzeichnung auf Verlangen nachzuweisen. Der AN darf Fertigungsmittel des AG oder mit ihnen hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG nicht an Dritte überlassen oder für sie verwenden. Selbst wenn der AN, aus welchen Gründen auch immer, Eigentümer der Fertigungsmittel des AG geworden sein sollte, kann der AG diese jederzeit herausverlangen. Der AN kann dem gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 13

Forderungsabtretung

Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung, die aber nicht unbillig verweigert werden darf, rechtswirksam abtreten

§ 14

Geheimhaltung

Der AN wird die Fertigungsmittel des AG sowie dessen Fertigungsmethoden, seine Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Eigenheiten der Vertragsbeziehung als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 15

Sonderbedingungen

Wir bitten um Bekanntgabe der Ursprungslandes nach EWG-Verordnung 3351/83 mit ihrer Auftragsbestätigung (sofern uns von Ihnen keine Pauschalklärung hierüber vorliegt). In allen Zuschriften, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketadressen und Rechnungen sind unsere Bestelldaten unbedingt vollständig anzugeben. Lieferungen und Leistungen werden nur anerkannt, wenn sie aufgrund eines von uns ausgestellten Bestellzettels erfolgen. Unsre Bestellungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder zu Referenz- noch Reklamezwecken noch in ähnlicher Weise benutzt werden.

§ 18

Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich -rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des AG. Dasselbe gilt, wenn der AN keinen allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem AN einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei ganz oder teilweise unwirksame Regelungen verpflichten sich die Parteien, in Verhandlungen zu treten mit dem Ziel, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.